

Anlage 3

ENTWURF

Stand: ~~14.02.2019~~ 09.09.2019

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Unterstrichen,
Schriftartfarbe: Rot, Nicht
Hervorheben

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Hervorheben

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über
die Verteilung des Steueraufkommens
und
die Finanzierung und gemeinsame Planung
von Straßenreinigungs-, Straßenunterhaltungs- und Straßenerneuerungsarbeiten
im interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde**

1. Die Gemeinde Borgstedt, Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Witten-see, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gero Neidlinger,
2. die Stadt Büdelsdorf, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeis-ter, Herrn Rainer Hinrichs,
3. die Stadt Rendsburg, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg, vertreten durch den Bür-germeister, Herrn Pierre Gilgenast,

und

4. die Gemeinde Schacht-Audorf, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beate Nielsen,

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Vertragspartner entwickeln gemeinsam das im Gebietsentwicklungsplan für den Le-bens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Gemeinde Borgstedt vorgesehene interkom-munale Gewerbegebiet Borgstedtfelde (im Folgenden: interkommunales Gewerbegebiet).

Soweit es nach diesem Vertrag auf die räumliche Abgrenzung des interkommunalen Gewerbegebietes ankommt, ist die Einzeichnung in der Flurkarte maßgeblich, die als

Anlage 1

Bestandteil dieses Vertrages ist.

Zur Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes haben die Vertragspartner zum Einen durch Gesellschaftsvertrag vom 23.09.2009 die Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) gegründet und in der Folge am 12.10.2011 einen Vertrag über die Aufteilung der Kosten und Erträge im Interkommunalen Gewerbegebiet Borgstedtfelde geschlossen. Der zuletzt genannte Vertrag enthält Regelungen zur Verteilung von Erträgen und finanziellen Lasten, die aus dem Gewerbegebiet erwachsen, zwischen den Vertragspartnern. Insbesondere enthält der Vertrag Regelungen zur Verteilung des Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommens, das mit dem interkommunalen Gewerbegebiet zusammenhängt, im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern und nimmt hinsichtlich des Verteilungsschlüssels teilweise Bezug auf den Gesellschaftsvertrag der EGB.

Die Vertragspartner beabsichtigen, dass die Gemeinde Borgstedt und die EGB einen Erschließungsvertrag für das interkommunale Gewerbegebiet abschließen, in dem sich die EGB gegenüber der Gemeinde Borgstedt zur unentgeltlichen Erschließung des Gewerbegebietes und zur unentgeltlichen Übereignung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde Borgstedt verpflichtet. Die EGB soll die Erschließungskosten aus der Veräußerung der Gewerbegrundstücke im interkommunalen Gewerbegebiet finanzieren.

Mit diesem Vertrag soll für die Zeit ab Abschluss dieses Vertrages

- sowohl die Tragung von Kosten, Lasten und Risiken,
- als auch die Verteilung der Erträge und finanziellen Vorteile,

die einen Bezug zum interkommunalen Gewerbegebiet haben, zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

Zudem soll dieser Vertrag Regelungen treffen zu gemeinsamen Entscheidungen der Vertragspartner, die Bauarbeiten im interkommunalen Gewerbegebiet betreffen sowie zur Verteilung von Haftungsrisiken.

Alle Vertragspartner verfolgen mit diesem Vertrag das Ziel, sowohl die Erträge und Vorteile als auch die Kosten und Lasten, die mit der Verwirklichung des interkommunalen Gewerbegebietes verbunden sind, interessengerecht und fair zwischen allen Partnern zu verteilen.

A.

Gewerbsteuer und Grundsteuer

A.1

Verteilung des Steueraufkommens

(1) Die Gemeinde Borgstedt verpflichtet sich, die übrigen Vertragspartner an dem Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen, das gewerbesteuerpflichtige Unternehmer, die eine Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet unterhalten, an die Gemeinde Borgstedt entrichten. Weiterhin verpflichtet sich die Gemeinde Borgstedt, die übrigen Vertragspartner an dem Grundsteueraufkommen zu beteiligen, das auf Grundstücke im interkommunalen Gewerbegebiet entfällt.

(2) Von den tatsächlichen Ist-Einnahmen der Gemeinde Borgstedt

- aus der Gewerbsteuer von Unternehmern, die eine Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet unterhalten, einschließlich Nebenleistungen

und

- aus der um die vor der gewerblichen Nutzung der Grundstücke gezahlte Grundsteuer A bereinigten Grundsteuer B einschließlich Nebenleistungen für Grundstücke, die im interkommunalen Gewerbegebiet liegen,

zahlt die Gemeinde Borgstedt

- an die Stadt Büdelsdorf 30 %,
- an die Stadt Rendsburg 30 %

und

- an die Gemeinde Schacht-Audorf 10 %.

Der Gemeinde Borgstedt verbleibt also ein Anteil von 30 % der tatsächlichen Ist-Einnahmen. Eine Bereinigung um die Effekte aus der Amtsumlage sowie aus der Schulverbandsumlage findet nicht statt, da die Gemeinde Borgstedt mit den übrigen amtsangehörigen Gemeinden sowie mit den übrigen Schulverbandsmitgliedern vertragliche Vereinbarungen zur Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuermehrerträge aus dem interkommunalen Gewerbegebiet für die Ermittlung der Amtsumlage sowie der Schulverbandsumlage geschlossen hat.

- (3) Für die Bereinigung des Steueraufkommens um die vor der gewerblichen Nutzung für die Grundstücke im interkommunalen Gewerbegebiet gezahlte Grundsteuer A ist jeweils der Hebesatz der Gemeinde Borgstedt für die Grundsteuer A im Jahr der Verteilung des Steueraufkommens maßgeblich. Die Bereinigung erfolgt also bei Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A in der Zukunft dynamisch als Bereinigung um das hypothetische Grundsteueraufkommen.
- (4) Unterhält ein Unternehmer innerhalb der Gemeinde Borgstedt eine oder mehrere weitere Betriebsstätten neben einer Betriebsstätte oder mehreren Betriebsstätten im interkommunalen Gewerbegebiet, gilt Folgendes:
 - a) Unterhält der Unternehmer mindestens eine weitere Betriebsstätte in der Gemeinde Borgstedt außerhalb des interkommunalen Gewerbegebiets bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet, bleibt das auf diesen Unternehmer entfallende Gewerbesteueraufkommen bei der Ermittlung des zu verteilenden Steueraufkommens unberücksichtigt; es steht also allein der Gemeinde Borgstedt zu.
 - b) In allen anderen Fällen – insbesondere wenn der Unternehmer die Betriebsstätten außerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes erst errichtet, während er bereits eine Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet unterhält – wird bei der Ermittlung des zu verteilenden Steueraufkommens das auf diesen Un-

ternehmer entfallende Gewerbesteueraufkommen aller Betriebsstätten in der Gemeinde Borgstedt berücksichtigt, also auch das in Betriebsstätten außerhalb des interkommunalen Gewerbegebiets erzielte Gewerbesteueraufkommen.

- c) Erstreckt sich ein Steuergegenstand im Sinne des Grundsteuergesetzes (GrStG) auf das interkommunale Gewerbegebiet und auf weitere Flächen innerhalb der Gemeinde Borgstedt, ist aus Gründen der Vereinfachung gleichwohl das gesamte für diesen Steuergegenstand entrichtete Grundsteueraufkommen für die Verteilung des Grundsteueraufkommens maßgeblich.

- (5) Erhält die Gemeinde Borgstedt Gewerbesteuerzahlungen von einem Unternehmer, der zugleich Betriebsstätten im Gebiet von einem oder mehreren der übrigen Vertragspartner unterhält, so ist gleichwohl für die nach Maßgabe der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages an die Gemeinde Borgstedt entrichteten Gewerbesteuerzahlungen das Gewerbesteueraufkommen nach Maßgabe der vorstehenden Klauseln zu verteilen.
- (6) Die Gemeinde Borgstedt stellt zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember die tatsächlichen Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer im jeweils abgelaufenen Kalenderhalbjahr fest. Sie zahlt die auf die anderen Vertragspartner entfallenden Anteile der Ist-Einnahmen innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag an die anderen Vertragspartner. Jeder der übrigen Vertragspartner hat das Recht, die Unterlagen zur Abrechnung einzusehen. Soweit der Gemeinde Borgstedt die Offenlegung verboten ist, etwa wegen des Steuergeheimnisses, soll bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnung und ihre steuerrechtlichen Grundlagen der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Kommunalaufsichtsbehörde die Abrechnung im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse als untere Kommunalaufsichtsbehörde prüfen.
- (7) Gewerbesteuererstattungen und Grundsteuererstattungen einschließlich etwaiger Erstattungszinsen werden entsprechend der vorstehenden Klauseln behandelt, d. h. die übrigen Vertragspartner verpflichten sich, der Gemeinde Borgstedt innerhalb der Rückzahlungsfrist entsprechende Anteile zu zahlen.

A.2

Verteilung des Gewerbesteueraufkommens

nach einer Verlagerung von Betriebsstätten in das interkommunale Gewerbegebiet

- (1) Wenn ein Unternehmer eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten aus dem Gebiet der Stadt Rendsburg, der Stadt Büdelsdorf, der Gemeinde Schacht-Audorf oder aus dem neben dem interkommunalen Gewerbegebiet sonstigen Gemeindegebiet von Borgstedt in das interkommunale Gewerbegebiet verlegt, gelten für die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens die nachstehenden Klauseln.
- (2) Als Verlegen einer Betriebsstätte in das interkommunale Gewerbegebiet gilt die Errichtung einer Betriebsstätte oder mehrerer Betriebsstätten im interkommunalen Gewerbegebiet durch einen Unternehmer, der zugleich mit der Errichtung oder später innerhalb von fünf Jahren nach der Errichtung der Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet sämtliche Betriebsstätten im jeweiligen Gebiet von Rendsburg, Büdelsdorf, Schacht-Audorf oder in dem neben dem interkommunalen Gewerbegebiet übrigen Gemeindegebiet von Borgstedt aufgibt. Die Errichtung von einer oder mehreren Betriebsstätten im interkommunalen Gewerbegebiet unter Beibehaltung mindestens einer Betriebsstätte im jeweiligen Gebiet von Rendsburg, Büdelsdorf, Schacht-Audorf oder im neben dem interkommunalen Gewerbegebiet übrigen Gemeindegebiet von Borgstedt über den in Satz 1 geregelten Zeitraum von fünf Jahren hinaus führt nicht zur von der Klausel A.1 abweichenden Verteilung des Gewerbesteueraufkommens nach Maßgabe der nachstehenden Klauseln.
- (3) Derjenige Vertragspartner, in dessen Gebiet die aufgegebene Betriebsstätte lag, erhält statt des Anteils an den Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen, der ihm nach der Klausel A.1 Absatz 2 zustünde, 40 % der vom betreffenden Unternehmen stammenden tatsächlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen. Die Anteile der Vertragspartner an den vom betreffenden Unternehmen stammenden tatsächlichen Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen werden dann wie folgt verteilt:
 - a) Bei einer früheren Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Rendsburg:

Borgstedt	25,75 %,
Rendsburg	40 %,
Büdelsdorf	25,75 %,
Schacht-Audorf	8,5 %;
 - b) Bei einer früheren Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Büdelsdorf:

Borgstedt	25,75 %,
Rendsburg	25,75 %,

Büdelsdorf	40 %,
Schacht-Audorf	8,5 %;

- c) Bei einer früheren Betriebsstätte im Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf:

Borgstedt	20 %,
Rendsburg	20 %,
Büdelsdorf	20 %,
Schacht-Audorf	40 %;

- d) Bei einer früheren Betriebsstätte im Gebiet des neben dem interkommunalen Gewerbegebietes übrigen Gebietes der Gemeinde Borgstedt:

Borgstedt	40 %,
Rendsburg	25,75 %,
Büdelsdorf	25,75 %,
Schacht-Audorf	8,5 %.

- (4) Verlegt ein Unternehmer seine Betriebsstätten aus den Gebieten von mehr als einem der Vertragspartner in das interkommunale Gewerbegebiet, haben die Vertragspartner eine angemessene vertragliche Regelung zur Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens dieses Unternehmens auszuhandeln. Dabei soll in der Regel keine von der Klausel in A.1 abweichende Regelung getroffen werden, wenn und soweit das betreffende Unternehmen in keinem der drei Jahre vor der Aufgabe einer Betriebsstätte in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt Gewerbesteuern von mehr als 50.000,00 Euro zu entrichten hatte.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 vereinbarte von A.1 Absatz 2 abweichende Verteilung des Gewerbesteueraufkommens gilt nur, falls der Unternehmer für die aufgegebene Betriebsstätte in einem der letzten drei Jahre vor der Aufgabe der Betriebsstätte Gewerbesteuern von mehr als 50.000,00 Euro zu entrichten hatte. Insoweit, also für die Prüfung der Frage, ob mehr als 50.000,00 Euro Gewerbesteuer zu entrichten waren, ist der durch den jeweiligen Vertragspartner bestandskräftig bzw. rechtskräftig festgesetzte Gewersteuerbetrag maßgeblich. Sofern der für die bisherige Betriebsstätte gezahlte Gewersteuerbetrag den Betrag von 50.000,00 Euro in keinem der drei Jahre vor der Aufgabe überstiegen hat, aber danach für die Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet ein Gewersteuerbetrag von mehr als 50.000,00 Euro entrichtet wird, sind die vorstehenden Klauseln nicht anzuwenden.

- (6) Verlegt ein Unternehmer eine Betriebsstätte in der Weise, dass er zunächst eine neue Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet begründet und erst später sämtliche Betriebsstätten im jeweiligen Gebiet von Rendsburg, Büdelsdorf, Schacht-Audorf oder im neben dem interkommunalen Gewerbegebiet übrigen Gemeindegebiet von Borgstedt aufgibt, dann sind für die Frage, ob für die bisherige Betriebsstätte ein Gewerbesteuerbetrag von mehr als 50.000,00 Euro entrichtet wurde, die letzten drei Jahre vor der Errichtung der neuen Betriebsstätte im interkommunalen Gewerbegebiet maßgeblich.
- (7) Außerdem gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Unternehmensverlagerungen in einem Zeitraum von zehn Jahren ab Veräußerung des ersten Grundstücks im interkommunalen Gewerbegebiet durch die EGB an einen Erwerber und jeweils im Einzelfall nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der maßgeblichen Aufgabe von Betriebsstätten. Spätestens fünfzehn Jahre nach Veräußerung des ersten Grundstücks im interkommunalen Gewerbegebiet gelten also für die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens nur noch die allgemeinen Klauseln nach A.1.

A.3

Berücksichtigung der Verteilung des Steueraufkommens im Rahmen des Finanzausgleichs

- (1) Die Vertragspartner beantragen unter Bezugnahme auf diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag, dass das Land gemäß § 7 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die nach diesem Vertrag geregelte Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens und des Grundsteueraufkommens bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Vertragspartner berücksichtigt, ~~erstmalig im Finanzausgleichsjahr XXXX.~~ Die Regelung wird im ersten relevanten Finanzausgleichsjahr (1. Jahr einer Gewerbesteuerzahlung), in dem ein Gewerbesteueraufkommen im interkommunalen Gewerbegebiet erzielt wird, umgesetzt.
- (2) Die Gemeinde Borgstedt meldet gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) bis zum 30. September jedes Jahres für den Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das nach diesem Vertrag auf die Vertragspartner entfallende Gewerbesteueraufkommen und Grundsteueraufkommen.

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

- (3) Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Gemeinde Borgstedt soll abweichend von der Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen in Schleswig-Holstein das Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen unberücksichtigt bleiben, von dem die Gemeinde Borgstedt gemäß Absatz 2 meldet, dass es auf die übrigen Vertragspartner entfällt. Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der übrigen Vertragspartner soll abweichend von der Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen in Schleswig-Holstein das Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen berücksichtigt werden, von dem die Gemeinde Borgstedt gemäß Absatz 2 meldet, dass es auf den jeweiligen Vertragspartner entfällt.
- (4) Die übrigen Vertragspartner halten die Gemeinde Borgstedt von dem Anteil an der Gewerbesteuerumlage frei, der nach dem vereinbarten Prozentschlüssel auf die übrigen Vertragspartner entfällt; jeder der übrigen Vertragspartner hat den davon auf ihn entfallenden Anteil der Gewerbesteuerumlage eigenständig zu entrichten.
- (5) Die Folgen der Verteilung des Gewerbesteueraufkommens und des Antrags nach § 7 Abs. 5 FAG ergeben sich beispielhaft aus der Tabelle, die als

Anlage 2

Bestandteil dieses Vertrages ist. Dabei handelt es sich um eine bloße Beispielrechnung zur Veranschaulichung des Berechnungssystems, nicht um diesem Vertrag zugrunde gelegte Ausgangs-, Erwartungs- oder Zielwerte.

- (6) Berücksichtigt das Land die nach diesem Vertrag geregelte Aufteilung des Gewerbesteueraufkommens und des Grundsteueraufkommens bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen nicht, werden die Vertragspartner diesen Vertrag so ändern, dass die Gemeinde Borgstedt nicht die in A.1 und A.2 genannten prozentualen Anteile an den tatsächlichen Ist-Einnahmen aus der Gewerbesteuer und der Grundsteuer an die übrigen Vertragspartner zahlt, sondern die genannten prozentualen Anteile am Netto-Effekt der Gewerbesteuer- und Grundsteuereinnahmen. Dazu werden die tatsächlichen Ist-Einnahmen nach A.1 Abs. 2 Satz 1 um die Ausgaben und Mindereinnahmen der Gemeinde Borgstedt bereinigt, die sich aus den Gewerbesteuereinnahmen ergeben, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage, der Finanzausgleichsumlage und der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich.

B.

Baulast, Verkehrssicherungspflicht und Kostentragung für leitungsgebundene Anlagen, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Straßeninstandsetzung, Straßenerneuerung und sonstige Straßenbauarbeiten, gemeinsame Planung der Straßenbauarbeiten

B.1

Allgemeine Regelungen zu Baulast, Verkehrssicherungspflicht und Kostentragung

- (1) Nach der Übereignung der Erschließungsstraßen im interkommunalen Gewerbegebiet von der EGB an die Gemeinde Borgstedt wird die Gemeinde Borgstedt im Außenverhältnis die alleinige Baulast für die Straßen im interkommunalen Gewerbegebiet tragen, soweit Straßen oder Kreuzungen nicht in der Baulast von Kreis, Land oder Bund stehen. Die Gemeinde Borgstedt wird auch voraussichtlich Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung im interkommunalen Gewerbegebiet sein und die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung auf eigene Kosten betreiben, unterhalten und ggf. erneuern. Zur Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung und der Schmutzwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Borgstedt Abgaben nach dem KAG.
- (2) Im Außenverhältnis obliegen der Gemeinde Borgstedt auch die aus der Straßenbaulast erwachsende Verkehrssicherungspflicht für die in ihrer Baulast stehenden Straßen im interkommunalen Gewerbegebiet sowie die sonstigen Pflichten nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Auch die aus dem Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen erwachsenden Pflichten für den Betrieb der Abwasseranlagen im interkommunalen Gewerbegebiet obliegen im Außenverhältnis der Gemeinde Borgstedt.
- (3) Im Innenverhältnis werden die für die Gemeinde Borgstedt aus diesen Pflichten erwachsenden Kosten und Risiken nach Maßgabe der nachfolgenden Klauseln zwischen den Vertragspartnern geteilt.

B.2

Kostenaufteilung für die Straßenreinigung

Zu teilen sind grundsätzlich die Kosten für die Straßenreinigung im interkommunalen Gewerbegebiet, die der Gemeinde Borgstedt als Trägerin der Straßenreinigungspflicht obliegen. Nach dem gegenwärtigen Satzungsrecht der Gemeinde Borgstedt ist die Straßenreinigungspflicht jedoch den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auferlegt worden, so dass der Gemeinde Borgstedt insoweit keine aufzuteilenden Kosten entstehen.

B.3

Kostenaufteilung für die Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung

(1) Die Kosten für die Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung im interkommunalen Gewerbegebiet werden ebenfalls anteilig von den Vertragspartnern getragen. Von diesen Kosten trägt

- die Gemeinde Borgstedt selbst 30 %,
- die Stadt Büdelsdorf 30 %,
- die Stadt Rendsburg 30 %,

und

- die Gemeinde Schacht-Audorf 10 %.

Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sowie die Gemeinde Schacht-Audorf sind verpflichtet, ihren jeweiligen Anteil an den Kosten der Gemeinde Borgstedt zu erstatten. Maßnahmen der Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung sind solche Arbeiten an den Straßen, einschließlich Fahrbahnen, Gehwegen, Randstreifen, Parkbuchten, Straßenentwässerung und ähnlichen Anlagen, die nicht als Herstellung, Erneuerung, Ausbau oder Umbau der Straße im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG zu qualifizieren sind. Soweit Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von Beschäftigten der Gemeinde Borgstedt oder des Amtes Hüttener Berge durchgeführt werden, werden die von den Vertragspartnern anteilig zu tragenden Kosten nach den jeweils aktuellen Stundenwerten in den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwal-

tungsmanagement herausgegebenen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt.

- (2) Die Kosten werden jeweils einen Monat nach Abrechnung und Anforderung durch die Gemeinde Borgstedt fällig.

B.4

Kosten für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen

- (1) ~~Vom nicht umlagefähigen Gemeindeanteil des Aufwands für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen der Gemeinde Borgstedt im interkommunalen Gewerbegebiet tragen~~ Sofern eine entsprechende Straßenbaubefugung vorliegt, tragen vom nicht umlagefähigen Gemeindeanteil des Aufwands für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen der Gemeinde Borgstedt im interkommunalen Gewerbegebiet

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

- die Gemeinde Borgstedt selbst 30 %,
- die Stadt Büdelsdorf 30 %,
- die Stadt Rendsburg 30 %,

und

- die Gemeinde Schacht-Audorf 10 %.

Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg sowie die Gemeinde Schacht-Audorf sind verpflichtet, ihren jeweiligen Anteil am Aufwand der Gemeinde Borgstedt zu erstatten. Erneuerung, Ausbau, Umbau und Herstellung sind alle Arbeiten an den Straßen, einschließlich Fahrbahnen, Gehwegen, Randstreifen, Parkbuchten, Straßenentwässerung und ähnlichen Anlagen, soweit sie nach den §§ 8, 8 a KAG über Beiträge finanziert werden können. Der Gemeindeanteil ist einschließlich des Aufwands für die Vorfinanzierung des Aufwands zu berechnen, so dass sich die Vertragspartner nach dem oben geregelten Schlüssel auch an den Vorfinanzierungskosten der Gemeinde Borgstedt beteiligen.

- (2) ~~Die Vertragspartner gehen davon aus, dass nach der Satzung der Gemeinde Borgstedt über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Gemeindeanteil höchstens 47 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt. Erhöht die Gemeinde Borgstedt den Gemeindeanteil auf einen Wert von mehr als 47 %, sind die Erstattungsbeträge nach Abs. 1 so zu berechnen, als würde der Gemeindeanteil 47 % betragen, es sei denn, dass die Gemeinde Borgstedt rechtlich verpflichtet ist, den Gemeindeanteil auf den höheren Wert zu erhöhen. Erhebt die Gemeinde Borgstedt einmalige Beiträge, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass es sich bei den Straßen im künftigen Gewerbegebiet um Anliegerstraßen handelt und der Anliegersatz mindestens XX % beträgt; im Übrigen gelten die vorstehenden Klauseln entsprechend. Sofern keine entsprechende Straßenbaubeitragssatzung vorliegt, gilt für die Aufteilung des Aufwands für die Erneuerung, den Ausbau, den Umbau und die Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen die in B.3 getroffene Regelung entsprechend.~~

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Hervorheben

- (3) Die Erstattungsbeträge werden jeweils einen Monat nach Abrechnung und Anforderung durch die Gemeinde Borgstedt fällig.
- (4) Soweit der Gemeinde zustehende Beiträge der Grundstückseigentümer tatsächlich nicht gezahlt werden, trägt die Gemeinde Borgstedt die hieraus entstehenden Lasten allein, soweit Beiträge nicht innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist festgesetzt wurden oder der Grund für die Nichtentrichtung oder die Aufhebung von Beitragsbescheiden aus sonstigen Gründen vom Amt Hüttener Berge oder der Gemeinde Borgstedt zu vertreten ist. Ansonsten, insbesondere wenn rechtmäßig oder bestandskräftig festgesetzte Beiträge nicht gezahlt werden und sich nicht durch Vollstreckung beibringen lassen, tragen die Vertragspartner diese Ausfälle gemeinsam; der Aufteilungschlüssel nach Abs. 1 gilt hierfür entsprechend.

B.5

Abstimmungspflichten, gemeinsame Planung von Straßenbauarbeiten

- (1) Die Gemeinde Borgstedt verpflichtet sich, wegen der Einzelheiten der Straßenreinigung im interkommunalen Gewerbegebiet, insbesondere der Reinigungsfrequenz, die übrigen Vertragspartner zu hören und deren Belange zu berücksichtigen.

- (2) Die Gemeinde Borgstedt wird die übrigen Vertragspartner im Voraus über anstehende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Arbeiten nach B.3) an den Straßen im interkommunalen Gewerbegebiet unterrichten. Die Gemeinde Borgstedt nimmt bei der Planung und der Durchführung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf die berechtigten Interessen der übrigen Vertragspartner Rücksicht, insbesondere wenn und soweit von den übrigen Vertragspartnern solche Interessen nach der Unterrichtung mitgeteilt werden. Eine Pflicht zur vorherigen Unterrichtung der übrigen Vertragspartner über anstehende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten besteht nicht, wenn solche Arbeiten keinen Aufschub dulden, insbesondere wenn Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorgenommen werden müssen, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. In diesem Fall sind die übrigen Vertragspartner unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten. Auch bei kleineren Arbeiten mit einem geschätzten Auftragsvolumen von weniger als 3.000,00 Euro bedarf es keiner vorherigen Unterrichtung der Vertragspartner.
- (3) Die Gemeinde Borgstedt verpflichtet sich, nur mit vorheriger Zustimmung aller übrigen Vertragspartner aus Anlass der Erneuerung, des Ausbaus, des Umbaus und der Herstellung von Straßen im interkommunalen Gewerbegebiet (Arbeiten nach B.4) die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
- sämtliche Auftragsvergaben an Ingenieure und sonstige Planungsbüros,
 - die Entscheidung für oder gegen die Baumaßnahme in einer bestimmten konkreten planerischen Ausgestaltung,
 - die Auftragsvergaben an Werkunternehmer
- und
- ähnlich bedeutende Entscheidungen.

Soweit

- die Gemeinde Borgstedt verpflichtet ist, eine bestimmte Baumaßnahme durchzuführen, etwa weil sie ansonsten ihre Verkehrssicherungspflichten verletzen würde

oder

- ein Unterlassen oder Aufschieben der Baumaßnahme evident unwirtschaftlich wäre,

sind die übrigen Vertragspartner verpflichtet, ihre Zustimmung zu erteilen.

- (4) Sowohl die Unterrichtung der übrigen Vertragspartner als auch die Zustimmung und die Versagung der Zustimmung müssen in Textform erfolgen.

C.

Risikoverteilung für Schadensersatzansprüche Dritter, sonstige Lasten und Risiken

- (1) Verlangt ein Dritter erfolgreich Schadensersatz von der Gemeinde Borgstedt für Schäden, die er im interkommunalen Gewerbegebiet erlitten hat oder die ansonsten einen engen Bezug zum interkommunalen Gewerbegebiet aufweisen, dann sind die übrigen Vertragspartner verpflichtet, sich an den Lasten hierfür zu beteiligen, es sei denn, dass der Schadensersatzanspruch des Dritten infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Gemeinde Borgstedt entstanden ist. Die verteilte Risikotragung soll insbesondere gelten für Ansprüche Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für die Straßen im interkommunalen Gewerbegebiet sowie für etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit leitungsgebundenen Anlagen der Gemeinde Borgstedt im interkommunalen Gewerbegebiet, etwa bei Rückstau- und Überschwemmungsschäden, Ausfall oder Einschränkung der Abwasserbeseitigung und Schäden durch Bauarbeiten.
- (2) Die übrigen Vertragspartner beteiligen sich an der Erfüllung von den in Abs. 1 erwähnten Ansprüchen im Innenverhältnis in der Weise, dass
- die Gemeinde Borgstedt selbst 30 %,

- die Stadt Büdelsdorf 30 %,
- die Stadt Rendsburg 30 %,

und

- die Gemeinde Schacht-Audorf 10 %.

der hieraus erwachsenden Lasten und Kosten trägt. Die übrigen Vertragspartner erstatten der Gemeinde Borgstedt den auf sie jeweils entfallenden Anteil des Schadensersatzes.

- (3) Soweit die Gemeinde Borgstedt erfolgreich Regressansprüche gegen Dritte durchsetzen kann oder soweit die Gemeinde Borgstedt Leistungen aus Versicherungen wegen der in Abs. 1 genannten Ansprüche Dritter erhält, sind die übrigen Vertragspartner verpflichtet, sich anteilig an der Tragung derjenigen Lasten zu beteiligen, die noch der Gemeinde Borgstedt selbst verbleiben. Bezogen auf Regressansprüche gegenüber Dritten ist die tatsächliche Zahlung maßgeblich, nicht schon das Obsiegen in einem etwaigen Prozess. Die Gemeinde Borgstedt ist verpflichtet, etwaige Ansprüche gegenüber zum Regress verpflichteten Dritten oder Versicherungen nach Kräften durchzusetzen, es sei denn dass dies als unwirtschaftlich erscheint. Die Gemeinde Borgstedt ist jedoch berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen davon abzusehen, Regressansprüche gegen eigene Beamte und Arbeitnehmer, gegen Beamte und Arbeitnehmer des Amtes Hüttener Berge sowie gegen Beamte und Arbeitnehmer der übrigen Vertragspartner geltend zu machen. Für die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Arbeitnehmern von Gesellschaften, an denen die Gemeinde Borgstedt, das Amt Hüttener Berge oder einer der übrigen Vertragspartner beteiligt ist, gilt dies entsprechend. Die Geltendmachung von Regressansprüchen hat die Gemeinde Borgstedt mit den übrigen Vertragspartnern abzustimmen.
- (4) Die Gemeinde Borgstedt ist verpflichtet, auch die Verteidigung gegen Schadensersatzansprüche Dritter mit den übrigen Vertragspartnern abzustimmen und die übrigen Vertragspartner frühzeitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter zu unterrichten. Insbesondere ist die Gemeinde Borgstedt verpflichtet, nicht ohne die Zustimmung der übrigen Vertragspartner Vergleichsverträge abzuschließen, vertragliche Schuldanerkenntnisse zu erklären, prozessuale Anerkenntnisse abzugeben, einen Rechtsmittel-

verzicht zu erklären oder ähnliche Erklärungen gegenüber Gerichten oder Dritten abzugeben. Wird die Gemeinde Borgstedt vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Zahlung von Schadensersatz für Schäden nach Abs. 1 in Anspruch genommen, dann wird die Gemeinde Borgstedt den übrigen Vertragspartnern den Streit verkünden, wenn sich die Vertragspartner nicht auf ein hiervon abweichendes Vorgehen verständigen. Wird die Gemeinde Borgstedt vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Zahlung von Schadensersatz für Schäden nach Abs. 1 in Anspruch genommen, dann wird die Gemeinde Borgstedt auf die Beiladung der übrigen Vertragspartner hinwirken, wenn sich die Vertragspartner nicht auf ein hiervon abweichendes Vorgehen verständigen.

- (5) Soweit die Gemeinde Borgstedt oder einer der anderen Vertragspartner durch die Überplanung, Erschließung und künftige Nutzung des interkommunalen Gewerbegebietes Lasten und Risiken ausgesetzt wird, die den Vertragspartnern beim Abschluss dieses Vertrages noch nicht bewusst waren, verpflichten sich die Vertragspartner auch insoweit, einander partnerschaftlich zu unterstützen und diese Risiken und Lasten angemessen und fair nach den Grundsätzen dieses Vertrages untereinander zu verteilen.

D.

Schlussbestimmungen

D.1

Aufrechnung

Unter den Voraussetzungen der §§ 387 ff. BGB ist jede Vertragspartei berechtigt, mit Ansprüchen und gegen Ansprüche aus diesem Vertrag aufzurechnen.

D.2

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

- (2) Das Recht der Vertragspartner, nach und unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG eine Vertragsanpassung zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, bleibt unberührt. Kündigt die Gemeinde Borgstedt diesen Vertrag, so endet der Vertrag mit dem Wirksamwerden der Kündigung zwischen allen Vertragspartnern. Kündigt einer oder mehrere der übrigen Vertragspartner den Vertrag, so bleibt der Vertrag zwischen denjenigen Vertragspartnern wirksam, die keine Kündigung ausgesprochen haben. In diesem Falle haben die weiter durch den Vertrag verbundenen Vertragspartner die Klauseln dieses Vertrages über die quotale Aufteilung der Erträge, Lasten und Risiken unter den Vertragspartnern durch den Abschluss eines Änderungsvertrages so anzupassen, dass der Anteil des kündigenden Vertragspartners an den Erträgen, Lasten und Risiken künftig den verbleibenden Vertragspartnern im Verhältnis ihres bisherigen Anteils an den Erträgen, Lasten und Risiken zugeschlagen wird. Kündigt beispielsweise die Gemeinde Schacht-Audorf ist deren Anteil von 10 % an den Erträgen, Lasten und Risiken zu gleichen Teilen den übrigen Vertragspartnern Rendsburg, Büdelsdorf und Borgstedt zuzuteilen, so dass diese dann jeweils einen Anteil von einem Drittel an den Erträgen, Lasten und Risiken haben. Kündigt hingegen beispielsweise die Stadt Rendsburg, sind von den bisher auf die Stadt Rendsburg entfallenden 30 % an den Erträgen, Lasten und Risiken auf Büdelsdorf und Borgstedt jeweils 3/7 und der Gemeinde Schacht-Audorf 1/7 zu verteilen.
- (3) Abweichend von § 127 LVwG verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung zu treten, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb des interkommunalen Gewerbegebiets über die in den Abschnitten A bis C genannten Gegenstände hinaus so erhebliche Belastungen oder Vorzüge entstehen, dass die Parteien bei verständiger Würdigung diese Belastungen oder Vorzüge in Ausgleich gebracht hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages bereits ersichtlich gewesen wären.

D.3

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

D.4

Ausfertigungen, Nebenabreden, Änderungen, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Vertrag wird bei Unterzeichnung durch alle vier Vertragspartner wirksam. Die zuständigen Organe der Vertragspartner haben den Abschluss des Vertrages bereits beschlossen.

, den

1. Gemeinde Borgstedt

(Siegel)

Gero Neidlinger, Bürgermeister

2. Stadt Büdelsdorf

(Siegel)

Rainer Hinrichs, Bürgermeister

3. Stadt Rendsburg

- 20 -

(Siegel)

Pierre Gilgenast, Bürgermeister

4. Gemeinde Schacht-Audorf

(Siegel)

Beate Nielsen, Bürgermeisterin